BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

im Stadtrat von Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Monika Schulenburg, Wolfgang Haacke

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 5, FB 2

Federführung: FB 5

Termin f. Stellungnahme: 14.09.2018

erledigt am: 14.08.2018 vB

Anfrage

Datum: 14.08.2018
Drucksachen-Nr.: 18/0256

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	29.08.2018	öffentlich /

Rechtsanspruch auf Kinderbetreuungsplatz

Vorbemerkung

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein Kind gilt seit dem Jahr 2013. Dies zu erfüllen, ist vor dem Hintergrund der gestiegenen Nachfrage und den Problemen bei der zügigen Schaffung neuer KiTa-Plätze zunehmend schwierig.

Laut Merkblatt der Verwaltung gilt in Bezug auf den Zeitpunkt der Aufnahme: „Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kindergartenjahres jeweils immer zum 01.08. eines Jahres. Bei dringenden Bedarfen (z. B. aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) kann eine Aufnahme ggf. auch im laufenden Kindergartenjahr erfolgen.“ Dies ist für Eltern durchaus ein Problem, denn das Geburtsdatum und daraus resultierend die Elterngeldzahlungen richten sich nicht nach einem solchen Datum.

Fragestellungen

1. In wie vielen Fällen konnte im Jahr 2017 und bis einschließlich Juli 2018 Eltern seitens der Verwaltung keine Möglichkeit der Kinderbetreuung zum gewünschten Beginn verschafft werden?

2. Wie wird seitens der Verwaltung verfahren, wenn ein Kinderbetreuungsplatz nicht zum gewünschten Termin zur Verfügung steht?

3. Besteht der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz grundsätzlich unabhängig vom Beginn des Kindergartenjahres oder ist er an den 01.08. gekoppelt?

4. Falls der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz (zum gewünschten Datum) nicht erfüllt werden kann:
   Welche Möglichkeit haben die Eltern, den Anspruch feststellen zu lassen?
   Und welche Möglichkeit gibt es, aus einem fehlenden Betreuungsplatz resultierende Aufwendungen für private Kinderbetreuung oder gar entgangene Einkünfte aus Berufstätigkeit geltend zu machen?

5. Falls die Eltern die Möglichkeit haben, gegenüber der Stadt Aufwendungen oder entgangene Einkünfte geltend zu machen:
   Ab welchem Verfahrensstand erfüllt die Verwaltung derartige Ansprüche?
   Zusatzfrage: Wäre es im Sinne einer Entbürokratisierung aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und zulässig, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (rechtszeitige Bedarfsanmeldung etc.) derartige Ausgleichszahlungen nicht von Gerichtsverfahren o. ä. abhängig zu machen, sondern freiwillig zu leisten?

6. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden bereits Zahlungen an Eltern geleistet, weil kein Betreuungsplatz angeboten werden konnte?

gez. Martin Metz gez. Monika Schulenburg gez. Wolfgang Haacke